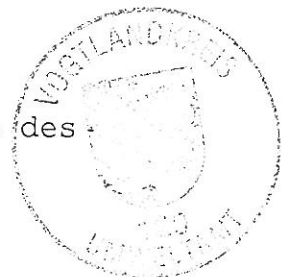


2. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
4. Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt des Vogtlandkreises, dem StUFA Plauen und dem Gewerbeaufsichtsamt Zwickau 14 Tage vorher anzuzeigen. Als Aufnahme des Betriebes gilt die erstmalige Annahme von Althölzern.
5. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
6. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 910,- DM festgesetzt. Die Auslagen betragen 11,- DM.
7. Die Anlage besteht im wesentlichen aus folgenden Teilen:
 - Straßenfahrzeugwaage
 - Eingangslager für nicht überwachungsbedürftige Hölzer
 - Eingangslager für besonders überwachungsbedürftige Hölzer
 - Standfläche für Holzshredder
 - Containerstellfläche für geshreddertes besonders überwachungsbedürftiges Holz
 - Lagerfläche für nicht überwachungsbedürftiges Holz
 - Container für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung
 - Sozialcontainer
 - Radlader Typ 44 D
 - Beschickungsfahrzeug (Radlader 15 F)
 - Holzshredder vom Typ HD 10 „Tornado“

Abschnitt B

zugrundegelegte Unterlagen

- Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 6.6.97
- Formular 1 (5 Seiten)
- Kurzbeschreibung (1 Seite)
- Lageplan mit Flächennutzung
- Grundfließbild, Maschinenaufstellungsplan
- Übersichtsplan M 1: 25000
- Übersichtsplan M 1: 25000
- Lageplan M 1: 1000
- Liegenschaftskarte M 1: 2730
- Stellungnahme der Gemeinde (1 Seite)
- Formular 6 (3 Seiten)
- Anlagen und Betriebsbeschreibung
- Anlagenverzeichnis mit technischen Beschreibungen des Shredders, Radladers und des Beschickungsgerätes
- Formular 7 (10 Seiten) mit Dokumentation
- Formular 8 (3 Seiten) mit Dokumentation



- Formular 9 (9 Seiten)
- Übernahmeerklärung der Fa. ESGO GmbH für besonders überwachungsbedürftiges Altholz vom 3.7.97
- Formular 10 (7 Seiten) mit Dokumentation und Entwässerungsplan
- Formular 11 (1 Seiten) mit Dokumentation
- Formular 13 mit Schallimmissionsprognose
- Formular 14 (1 Seiten) mit Dokumentation
- Formular 15 (7 Seiten) mit Dokumentation
- Formular 16 (4 Seiten) mit Dokumentation
- Erläuterungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Erläuterungen zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung und zur Umweltverträglichkeit der Anlage

Abschnitt C

Nebenbestimmungen

1. **Leistungsbegrenzung**
 - 1.1 Die Durchsatzleistung der Holzshredderanlage wird auf < 10 t/d für besonders überwachungsbedürftige Althölzer begrenzt .
 - 1.2 Die max. Lagerkapazität für nicht überwachungsbedürftige Althölzer wird auf 200 t begrenzt.
 - 1.3 Die max. Lagerkapazität für besonders überwachungsbedürftige Althölzer wird auf < 150 t begrenzt.
 - 1.4 Die max. Lagerkapazität für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung (Störstoffe) wird auf eine Transporteinheit, a 7 m³, begrenzt.
 - 1.5 Die max. Lagerkapazität für geshreddertes überwachungsbedürftiges Altholz wird auf zwei Transporteinheiten a 23 m³ begrenzt.
 - 1.6 Die max. Lagerhöhe für das geshredderte nicht überwachungsbedürftige Altholz wird auf 1,8 m ~~zu~~ begrenzt.
2. **Immissionsschutz**
 - 2.1 Die Betriebszeit der Gesamtanlage wird auf die Zeit Montag - Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Samstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt.

Die Annahme von Vormaterial bzw. die Abgabe von Endprodukten zur Verwertung bzw. zur Beseitigung darf ebenfalls nur innerhalb dieser Zeiten erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des LRA Vogtlandkreis.



- 2.2 Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß der beim Betrieb des Altholzlagers und der technischen Aggregate einschließlich der Vorbelastung und des Fahrverkehrs verursachte Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen den reduzierten Immissionsrichtwert (IRW) an nachfolgenden Immissionsorten (IO) nicht überschreitet:

IO		Lage der Bebauung	IRW
IO 1	Wohnhaus, Flur Nr. 620/2	ca. 400 m nördlich	57 dB(A)
IO 2	Wohnhaus, Siebenhitzer Str. 4	ca. 450 m nordöstlich	57 dB(A)
IO 3	Wohnhaus, Siebenhitzer Str. 9	ca. 450 m nordöstlich	57 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen von 90 dB(A) tagsüber sind zu vermeiden.

Der erhöhte Ruheanspruch der betroffenen Wohnbebauung ist in den Zeiten von 6.00...7.00 Uhr durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu den Mittelungspegeln der Teilzeiten zu berücksichtigen.

- 2.3 Der Holzshredder ist am Austritt des Schneidwerkes auf die Siebe und im Abwurfbereich des Förderbandes mit einer Befeuchtungseinrichtung zu versehen, die sicherstellt, daß bei der Verarbeitung des Holzes entstehende Staubemissionen sicher niedergeschlagen werden. In Perioden mit andauernden Außentemperaturen $< 0\text{ }^{\circ}\text{C}$ (d.h. Vereisung der Düsen) kann der Holzshredder nur betrieben werden, wenn andere geeignete Staubminderungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb des Altholzshredders sind unverzüglich dem LRA Vogtlandkreis zu melden.

- 2.3.1 An allen Lagern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B.: hinreichende Befeuchtung des Materials, Abdecken mit Matten u.a.), daß es bei der Lagerung der Abfälle bei ungünstigen meteorologischen Verhältnissen (längere Trockenheit und Wind) als Vorsorge gegen Windabwehungen zu keinen erheblichen Staubemissionen kommt.

- 2.4 Die Fahrwege auf dem Anlagengelände sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und den meteorologischen Verhältnissen zu befeuchten oder mit Kehrsaugmaschinen zu reinigen. Die Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.4.1 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf 10 km/h zu beschränken.



2.5 Messungen

- 2.5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, ist die Einhaltung der Immissionsbegrenzung nach Abschnitt C Nr. 2.2 meßtechnisch nachzuweisen.
- 2.5.2 Die Messung ist von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (SMU) gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen, die in dieser Angelegenheit nicht beratend tätig gewesen ist.
- 2.5.3 Der Meßumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz, vorher abzustimmen. Die Termine der Messungen sind 2 Wochen vor Beginn der Messungen dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz, mitzuteilen.

Der Meßbericht ist umgehend und unaufgefordert dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz, vorzulegen.

3. Abfall/Bodenschutz

- 3.1 In der Anlage dürfen folgende Holzabfälle angenommen, gelagert und geshreddert werden:

Abfallart	LAGA
Holzballagen, Holzabfälle	17 201
Bau- und Abbruchholz	17 202
Holzabfälle u. -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	17 213 besond. überw.bed.
Holzabfälle u. -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	17 214 be- sond. überw.bed.

EAK
030103
150103
200107
170201
1)
1)

1) Besonders Überwachungsbedürftige Hölzer fallen unter die ASN 17 02 99D1 nach EAK-Katalog (Europäischem Abfallkatalog).



3.2 Von der Annahme sind auszuschließen:

- In den Antragsunterlagen aufgeführte Holzabfälle und

Abfallart	LAGA	ASN	EAK
Spurlatten und Einstriche	17 204		170201
Holzhorde aus Koksreinigung	17 205		170299D1
Holzhorde mit Schwefelanhaftung	17 206		"
Pfähle und Masten, kyanisiert	17 208		"
Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	17 211		150299D1
Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	17 212		150299D1

3.3 Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese hat antragsgemäß zu erfolgen und mindestens zu umfassen:

- Mengenermittlung (in Gewichtseinheiten), Herkunft der Holzabfälle,
- Feststellung der Abfallart,
- Sicht-/Identitätskontrolle (Beachtung der Hinweise in Anlage 1 und 2).

Alle eingehenden Holzabfälle sind bei einer Annahmekontrolle in geeigneter Weise auf Schadstofffreiheit zu prüfen.

Die Untersuchungen haben zumindest eine visuelle und organoleptische Überprüfung (qualitative Untersuchung) der eingehenden Abfälle zu umfassen (s. auch Hinweise in Anlagen 1 und 2). Ggf. hat eine chemische Eingangskontrolle zu erfolgen.

Alle eingehenden Holzabfälle sind bei einer Annahmekontrolle vorzusortieren.

- Besonders überwachungsbedürftige Holzabfälle, darunter fallen antragsgemäß auch Holzabfälle ohne analytischen Nachweis, sind von den übrigen Holzabfällen getrennt zwischenzulagern, zu shreddern als auch zu entsorgen.

Unbehandeltes Bau- und Abbruchholz ist bereits bei der Annahme von behandeltem Bau- und Abbruchholz zu trennen (s. Hinweise in Anlage 1 und 2).



Die Zuordnung von

- Bauabfallhölzern (Mischsortiment),
- Konstruktionshölzern für tragende Teile im Innenausbau,
- Konstruktionen im hausnahen Außenbau und
- Hölzern aus der Landwirtschaft

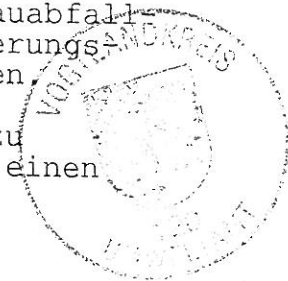
zu ASN 17202 ist nur zulässig, wenn ein Nachweis erfolgt, daß keine Behandlung mit Holzschutzmitteln (HSM) erfolgte bzw. ein analytischer Nachweis (s. Anlage 1) dies zuläßt.

- 3.4 Eine Vermischung von besonders überwachungsbedürftigen Holzabfällen mit den übrigen Holzabfällen hat zu unterbleiben.
- 3.5 Altholz (Bau- und Abbruchholz ASN 17202) ist unter Verwendung eines Vereinfachten Entsorgungsnachweises nachweispflichtig zu entsorgen (fakultatives Nachweisverfahren).

Besonders überwachungsbedürftige Holzabfälle, d.h. bei Überschreitung der Schwellenwerte in Anlage 1, Pkt. 2.2 Tabelle 1 und 2 (ASN 17213 und 17214, behandeltes Bau- und Abbruchholz) sind nachweispflichtig zu entsorgen (obligatorisches Nachweisverfahren).

Mit Inbetriebnahme des Altholzzwischenlagers sind der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. dem StUFA Plauen auf Verlangen gültige Annahmeerklärungen für die Annahme zur Verwertung/Beseitigung von Altholzabfällen vorzulegen.

- 3.6 Ein autorisiertes Ingenieurbüro ist 2x jährlich mit einer sogenannten Fremdüberwachung des lagernden Holzes (je 100 m³ und Charge) auf die Parameter gemäß Anlage 1 Pkt. 2.2 zu beauftragen. Die Probenahme hat durch das Labor zu erfolgen. Die Ergebnisse sind unverzüglich dem StUFA Plauen vorzulegen.
- 3.7 Holzabfälle dürfen nur angenommen und zwischengelagert werden, wenn die weitere Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sichergestellt ist.
- 3.8 Wird Material angeliefert bzw. aussortiert, das für die Anlage nicht zugelassen ist, ist dieses in einem dafür geeigneten Bereich der Anlage, insbesondere vor Auswaschungen geschützt, sicherzustellen.
Nach Information durch den Anlagenbetreiber hat die für die Anlage zuständige Genehmigungsbehörde über weitere Maßnahmen hinsichtlich dieser Abfälle zu entscheiden.
- 3.9 Das Altholzzwischenlager hat, getrennt von der bestehenden Gesamtanlage, antragsgemäß mindestens aus einem separaten Annahme-, Lagerbereich und einem Arbeitsbereich zu bestehen.
Der Zufahrtsbereich des bestehenden Anlagenkomplexes (Kompostierungsanlage, Bauschuttrecyclinganlage, Bauabfallsortieranlage), d.h. Waage und Stauraum für Anlieferungsfahrzeuge, kann für das Zwischenlager genutzt werden.
- 3.10 Die Holzabfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern. Die getrennte Lagerung ist zumindest durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen.



- 3.11 In den Anlagenbereichen sind Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel vorzuhalten. Diese Stoffe können auch an zentraler Stelle vorgehalten werden, wenn die Orte der einzelnen Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.
- 3.12 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind vom Anlagenbetreiber folgende Maßnahmen zu treffen bzw. vorhandene Unterlagen zum Anlagenkomplex zu ergänzen:
- 3.12.1 Für das Holzzwischenlager ist eine Betriebsordnung (BO) zu erstellen, diese ist fortzuschreiben. Die BO hat zu enthalten, insbesondere
- Festlegungen anlagenspezifischer Anlieferungsbedingungen für die Anlieferung von Holzabfällen,
 - alle Regelungen für den Umgang mit Holzabfällen (Holzabfallarten),
 - maßgebliche Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung der Anlage.

Die BO gilt auch für die Benutzer der Anlage. Sie ist deshalb mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die BO ist 14 Tage vor Inbetriebnahme dem StUFA Plauen zur Prüfung vorzulegen.

- 3.12.2 Für die Anlage ist, vom Betreiber ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind erforderliche Maßnahmen festzulegen für

- Normalbetrieb,
- Instandhaltung,
- Betriebsstörungen,
- ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle,
- Betriebssicherheit der Anlage.

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Weiterhin sind festzulegen

- Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals,
- die Arbeitsanweisungen,
- die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen,
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

- 3.12.3 Für das Altholzzwischenlager ist ein Betriebstagebuch (BT) einzurichten und regelmäßig zu führen. Die Eintragungen im BT (Trennung von Zwischenlager und Shredderplatz) müssen leicht nachvollziehbar und erkennbar sein. Der zu erfassende Datenumfang im BT hat für den Betrieb der Anlage wesentliche Daten zu enthalten, insbesondere



- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- Analysenberichte quantitativer Untersuchungen im Vorfeld von Abbruchmaßnahmen,
- Herkunft der angenommenen Holzabfälle,
- Ergebnisse der visuellen und organoleptischen Eingangskontrolle,
- Vermerke bei der Annahme der Hölzer (ggf. Angaben über zurückgewiesene Abfälle und Gründe).

Weiterhin sind zu dokumentieren

- Art, Menge und Verbleib der abgegebenen Holzabfälle (auch Holzabfälle zur Kompostierung),
- Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweise entsprechend der geltenden Gesetzgebung (NachwV),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Das BT ist vom Betriebsleiter bzw. seinem Beauftragten regelmäßig zu überprüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das BT muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem StUFA Plauen vorzulegen.

3.13 Das LRA Vogtlandkreis ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage (z.B. Brände) führen, zu informieren.

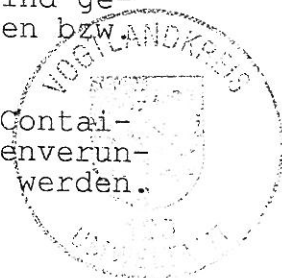
3.14 Dem LRA Vogtlandkreis ist eine Jahresübersicht (Abfallbilanz) entsprechend TA Abfall vorzulegen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem LRA des Vogtlandkreises vorzulegen.

3.15 Der Lagerplatz ist gegen unbefugtes Begehen und gegen ungenehmigte Ablagerungen zu sichern.

3.16 Alle Holzabfälle zur Verwertung oder Beseitigung sind getrennt und nur auf den dafür einzurichtenden Flächen bzw. in Containern zu sammeln und zu lagern.

3.17 Belastete Holzabfälle sind so zu lagern, z. B. in Containern oder anderen geeigneten Behältnissen, daß Bodenverunreinigungen, insbesondere Auswaschungen, vermieden werden.



Insbesondere ist Abbruchholz, dessen Holzschutzmittelfreiheit nicht nachgewiesen wurde, auf wasserundurchlässigen Flächen bzw. in Containern zwischenzulagern.

- 3.18 Aussortierte Abfälle, die nicht verwertet werden, sind in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.
- 3.19 Der Betreiber der Anlage muß jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen.
Das sonstige Personal muß über Zuverlässigkeit und notwendige Sachkunde verfügen.
- 3.20 Die Aufbauorganisation der Anlage ist in einem Organisationsplan die jeweiligen Organisationsbereiche enthält. Verantwortliche Personen und ihre Vertreter sind namentlich zu benennen. Der Organisationsplan ist Teil des BT.
- 3.21 Für die Anlage ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen. Dieser ist namentlich bei der zuständigen Behörde (LRA Vogtlandkreis) 2 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

4. Naturschutz

- 4.1 Die in Anspruch genommene Lagerfläche ist im südlichen Bereich durch 1,8 m hohe Stellwände abzugrenzen. Die Stellwände zwischen den westlich liegenden Erdwällen und den bereits vorhandenen Stellwänden sind in ca. 4 - 5 m Entfernung zum Entwässerungsgraben anzuordnen. Die Stellwände sind mit Erdstoffen zu hinterfüllen und mit Gehölzpflanzungen wirksam zu begrünen.
- 4.2 Die gesamte Oberflächenentwässerung der Lagerflächen darf nicht in die angrenzende Lehmgrube bzw. den südlichen Entwässerungsgraben entwässert werden.
- 4.3 Bei Versieglungs- und Lagerflächen sind in äquivalenter Größenordnung bereits bestehende Erdwälle zur Abgrenzung zusätzlich zu bepflanzen.

5. Wasser/Abwasser

- 5.1 Die Holzshredderanlage ist über einer Stahlauffangwanne zu betanken. Bindemittel ist bereitzuhalten.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die eingesetzten Arbeitsmittel und Einrichtungen müssen nach den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sein, daß bei bestimmungsgemäßen Betrieb Gefährdungen der Arbeitnehmer vermieden werden. Mechanische Gefahrenstellen an Maschinen und Einrichtungen sind zu vermeiden.



- 6.2 Für Shredder die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen und nach dem 31.12.1992 erstmals in Betrieb genommen wurden, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der o.g. Richtlinie. Der Shredder darf erstmals in Betrieb genommen werden, wenn seine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II nachgewiesen ist, sowie das EG Zeichen nach Anhang III dieser Richtlinie angebracht wurde. Dazu sind durch die Betreiberin die Grenzen der einzelnen Anlagen bzw. Maschinen festzulegen, um abgrenzen zu können, wer als jeweiliger Inverkehrbringer gilt. Für nicht eigenständig funktionsfähig eingekaufte Teilanlagen muß eine Herstellererklärung vorliegen. Gebrauchte umgesetzte Maschinen und Anlagen müssen den Mindestanforderungen der Arbeitsmittelbenutzerrichtlinie entsprechen.
- 6.3 Für die Shredderanlage ist eine Betriebsanleitung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Hinweise für die bestimmungsgemäße Verwendung enthält (In- und Außerbetriebnahme, Bedienung, Wartung, Verhalten bei Störungen und Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren). Angaben der technischen Anlagenbeschreibung sind dabei zu beachten. Die Betriebsanleitung ist den Aufsichtspersonen auszuhändigen und an geeigneter Stelle gut sichtbar auszulegen oder auszuhängen.
- 6.4 Der Unternehmer hat den Arbeitnehmern, die im Lärmbereich beschäftigt werden, geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Versicherten außerhalb von Lärmbereichen beschäftigt werden, aber der personenbezogene Beurteilungspegel 85 dB(A) erreicht oder überschreitet. Der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer, die Tätigkeiten im Lärm ausüben, ist vor Aufnahme der Tätigkeit und während der Beschäftigung durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu überwachen.
- 6.5 Die persönlichen Schutzausrüstungen sind entsprechend zu pflegen und ihre Benutzung ist sicherzustellen.
- 6.6 Zur Vermeidung von Gefährdungen durch behandeltes Holz sind ausreichende Vorprüfungen bei der Annahme vorzusehen.

7. Brand- und Katastrophenschutz

- 7.1 Der Aufenthaltscontainer sollte mindestens 10 m vom Anlieferungsplatz des zu überwachenden Holzes entfernt sein.
- 7.2 Die Löschwasserentnahmestelle mit dem Fassungsvermögen von 1200 m³ darf nicht weiter als 300 m vom Holzplatz entfernt sein. Sollte diese Strecke weiter als 300 m sein, ist eine andere Löschwasserentnahmestelle mit einer Kapazität von 1600 l/Minute und dies für 2 Stunden nachzuweisen.



Abschnitt D

Begründung

I.

Mit Antrag vom 06.06.97 hat die Neustädter Baustoff Handelsgesellschaft mbH, Siebenhitzer Str.8 in 08223 Neustadt gemäß den §§ 4,10 und 19 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Altholzlagerplatzes und eines Shredders beim Landratsamt des Vogtlandkreises beantragt. Der Antrag wurde vom 30.12.1997 bis 23.09.1998, aufgrund der Erstellung eines Vorhabens- und Erschließungsplanes, zurückgestellt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes des Vogtlandkreises für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt- und Landesentwicklung (SMU) über die Zuständigkeit nach dem BImSchG und der Verordnung des SMU über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG (§§ 1 und 2) und der §§ 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) i.V.m. Ziffer 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des Zwischenlagers für Altholz und des Shredders ergibt sich gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Nr.8.10a Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Altholzshredderanlagen mit Nebenanlagen als Anlagen, in denen verschiedene Abfälle angenommen, gelagert, behandelt bzw. aufbereitet werden, sind aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes so wie der gehandhabten Stoffe im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen. Beim beantragten Anlagenbetrieb sind die Staubemissionen und Schallemissionen des Anlagenbetriebes von wesentlicher Bedeutung.

Der Standort befindet sich derzeit im unbeplanten Bereich der Gemeinde Neustadt. Die Gemeinde Neustadt beabsichtigt aber eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes aufgrund der tatsächlichen Bebauung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.

Als nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in nördlicher Richtung ein Wohnhaus in ca. 400 m Entfernung.

Die nächstgelegene gewerblich genutzte Bebauung befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft.



Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage sowie bei Einhaltung der in Abschnitt C erhobenen Forderungen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben (§ 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG), und es ist sichergestellt, daß

- durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG),
- Vorsorge gegen die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und
- Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) .

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C werden wie folgt begründet:

Mit der Leistungs- und Lagerbegrenzung ist ausreichender Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die Verhinderung der Entstehung nicht genehmigter Abfallablagerungen getroffen. Diese Nebenbestimmungen sind am Stand der Technik bei gleichartigen Anlagen orientiert und entsprechen der Antragstellung.

Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgte antragsgemäß. Der Antragsteller konnte mit Hilfe einer Schallimmissionsprognose belegen, daß bei Einhaltung dieser Leistungsbegrenzungen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sichergestellt ist.

Gemäß Nr. 2.211 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn

- a) die dem jeweiligen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und
- b) die Immissionsrichtwerte nach Nr. 2.321 TA Lärm im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage außerhalb der Anlagengrenzen ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgereusche nicht überschritten werden (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).



Die Zuordnung des Einwirkungsbereiches der Anlage zu der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs.2 BauNVO erfolgte für die Wohnhäuser unter Beachtung des § 6 BauNVO anhand von Nr. 2.321 Buchstabe c TA Lärm in Verbindung mit Nr. 3.3.1 Buchstabe c VDI 2058 Blatt 1 entsprechend der tatsächlichen baulichen Nutzung.

Die Festlegung der um 3 dB(A) reduzierten Lärmimmissionsrichtwerte erfolgte anhand der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Regelung des Meß- und Beurteilungsverfahrens für die Ermittlung von Geräuschen im Rahmen der TA Lärm und berücksichtigt die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes sowie auf Grundlage des Summenimmissionsprinzipes die bereits vorhandenen Anlagen, hier insbesondere die Betonmischanlage, die Kompostanlage, die Bauschuttrecyclinganlage und der beabsichtigte Betrieb einer Holzshredderanlage.

Bei der Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, daß die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen nicht zu erheblichen Lärmbelastigungen an der bereits vorhandenen Bebauung führen.

Nach Nr. 3.3. VDI 2058 Blatt 1 liegt im allgemeinen keine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft vor, wenn der Beurteilungspegel am Einwirkungsort (Immissionsort) die in Abschnitt C N.2.2 genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Geshredderte Holzabfälle sind besonders im trockenen Zustand geeignet, bei der Handhabung oder der Lagerung zu Staubemissionen zu führen. Nach Nr. 3.1.5. TA Luft sind an Anlagen, in denen solche Stoffe gehandhabt oder gelagert werden, Anforderungen zur Emissionsminderung zu stellen.

Mit der Forderung, den Bereich am Austritt des Schneidwerkes und den Abwurfbereich mit einer Bedüsungseinrichtungen auszurüsten und zu betreiben, wurde den Antragsunterlagen gefolgt. Da im Bereich des Schneidwerkes und im Abwurfbereich die staubhaltige Luft nicht gefaßt werden kann, stellt die Bedüsungseinrichtung in der beantragten Form die einzige praktikable Lösung dar, die beim Shreddern entstehenden Staubwolken sicher niederzuschlagen.

Von besonderer Bedeutung in bezug auf Staubrelevanz sind die Lager mit geshreddertem Material sowie das Lager (Container) mit den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Störstoffen). Die Forderung in Nr. 2.3.1 soll Vorsorge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen Abwehungen von Feinanteilen Holz und Leichtfraktionen, z.B. Styropur, Folien... treffen.

Die Forderungen zur Befestigung und zur regelmäßigen Reinigung der innerbetrieblichen Fahrwege (vgl. Nr. 3.1.5.3. TA Luft) sowie die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit dienen der Vorsorge, daß es durch den Fahrverkehr nicht zu sekundären vermeidbaren Staubemissionen kommen kann.



Bei Einhaltung dieser Forderungen ist sichergestellt, daß die beim Betrieb der Anlage entstehenden Staubemissionen nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen. Sie entsprechen dem Stand der Technik, sind angemessen und wirtschaftlich vertretbar.

Mit der Meßanordnung sollen die durch den Betrieb der Gesamtanlagen hervorgerufenen Schallimmissionen ermittelt werden. Es soll damit die prognostizierte Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm unter Verzicht auf Schallschutzmaßnahmen und zu allen Betriebsbedingungen meßtechnisch nachgewiesen werden. Eine rechtzeitige Messung kann für den Antragsteller gleichzeitig dienlich sein, da die Meßergebnisse u.a. als Maß der Grundbelastung, für sein zukünftiges Projekt dienen können.

Mit der vorherigen Abstimmung über die Einzelheiten der Meßdurchführung und dem Vorbehalt der Nennung weiterer Immissionsorte soll dem StUFA Plauen als zuständiger Überwachungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenkriterien so festzulegen, daß die Meßergebnisse verwertbare Aussagen liefern.

Die Festlegungen für zur Annahme zugelassene Holzabfälle als auch von der Annahme auszuschließende Holzabfälle basieren auf den Antragsunterlagen.

Die visuelle bzw. Organoleptische Kontrolle der Abfälle bei der Annahme ist erforderlich, um Verunreinigungen und Belastungen (z.B. Teeröle) der Hölzer, die durch die Kontrolle vor Ort nicht erfaßt werden, festzustellen und die Hölzer entsprechend zuzuordnen bzw. von der Annahme auszuschließen.

Die Nebenbestimmungen der Eingangskontrolle begründet sich aus dem Vorsorgeprinzip gemäß § 12 Abs. 2 EGAB.

Aus baurechtlichen Vorschriften und der Art der Verwendung dieser Hölzer muß auf die Verwendung von Holzschutzmitteln geschlossen werden.

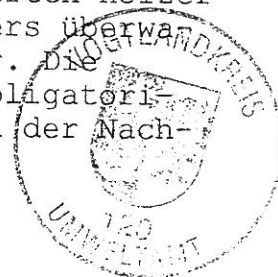
Bau- und Abbruchholz ist als behandelt einzustufen, d.h. besonders überwachungsbedürftigen Holzabfällen zuzordnen, wenn die in Anlage 1 Pkt. 2.2 aufgeführten Grenzwerte überschritten werden.

Bei den Konstruktionshölzern für tragende Teile im Innenausbau kann die Herkunft bedeutsam sein, da baurechtliche Vorschriften zur HSM-Behandlung erst seit den 20er Jahren existieren.

Nachweis der Entsorgung:

Entsprechend § 42 Abs. 1,2 und 3 KrW-/AbfG ist die geforderte Nachweisführung der Entsorgung von Bau- und Abbruchholz notwendig und angemessen (Fakultatives Nachweisverfahren).

Die in Nr. 3.3 und 3.5 Abschnitt C genannten kontaminierten Hölzer stellen aufgrund ihres hohen Schadstoffgehaltes besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG dar. Die Entsorgung ist nachzuweisen (§§ 43 und 46 KrW-/AbfG, obligatorisches Nachweisverfahren). Die Nachweisverfahren sind in der Nachweisverordnung (NachwV vom 10.9.1996) festgelegt.



Die geforderte Fremdüberwachung dient der zusätzlichen Kontrolle und der Durchführung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes i.S. § 12 Abs. 1 EGAB.

Aus Gründen der Vorsorge sind die genannten Forderungen angemessen. Mischproben sind erforderlich, da eine einzelne Probe wenig über das Belastungspotential eines Stückes und nichts über das Belastungspotential einer Charge aussagt, sondern als Zufallsergebnis zu werten ist.

Entsprechend KrW-/AbfG wird nur noch Altholz mit schädlichen Verunreinigungen als besonders überwachungsbedürftiger Abfall angesehen. Unter schädlichen Verunreinigungen ist eine Überschreitung der Grenzwerte in Anlage 1 Pkt. 2.2 zu verstehen.

Die Forderung Nr. 3.7 dient der Vermeidung der unkontrollierten Häufung von Abfällen in der Anlage.

Der Vorrang der Abfallverwertung vor der - beseitigung ergibt sich aus § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG. Gemäß § 10 KrW-/AbfG sind Abfälle, die nicht verwertet werden, unter Wahrung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen.

Eine Beseitigung von Abfällen hat gemäß § 27 Krw-/AbfG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

Die Forderung nach einer ordnungsgemäßen, schadlosen Verwertung gemäß § 5 KrW-/AbfG und die Forderung an eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung bedingen das Getrennthalten der unterschiedlichen Abfallarten.

Die Forderungen Nr. 3.9 und 3.11 Abschnitt C werden erhoben, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewähren, s.a. Nr. 6.1.1, Nr. 6.3.1 bis 6.3.3 TA Abfall i.V.m. Nr. 7 und Nr. 8 TA Abfall - Anforderungen an Zwischenlager.

Das Vermischungsverbot begründet sich in den Forderungen Nach Nr. 6.3.3.1 und Nr. 4.2 TA Abfall.

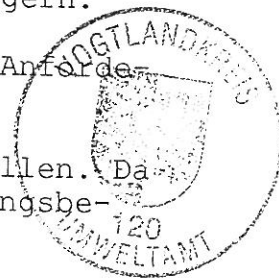
Um illegale Aktivitäten betriebsfremder Personen zu verhindern und den Stoffein- und -ausgang der Anlage nachweisbar kontrollieren zu können, ist die Anlage gegen unbefugtes Begehen zu sichern.

Entsprechend den Forderungen des Bodenschutzes gemäß § 7 EGAB ist der Boden vor Belastungen zu schützen.

Antragsgemäß ist Abbruchholz, dessen Schadstofffreiheit nicht nachgewiesen wurde, als besonders überwachungsbedürftiger Abfall im Sinne von § 41 KrW-/AbfG anzusehen. Da Auswaschvorgänge durch Niederschlagswasser auf wasserundurchlässigen Flächen zu befürchten sind, die negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden hervorrufen können, sind schadstoffbelastete Hölzer auf wasserundurchlässiger Fläche bzw. Containern zwischenzulagern.

Zur Führung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes werden Anforderungen an das Personal nach Nr. 5.3 TA Abfall gestellt.

Der Organisationsplan ist nach Nr. 5.1 TA Abfall zu erstellen. Da in dem Zwischenlager insbesondere auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle gehandhabt werden, fällt die Anlage in den Gültigkeitsbereich der TA Abfall.



Entsprechend KrW-/AbfG § 54 Abs. 1 haben die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S. des § 4 BImSchG unter den dort genannten Voraussetzungen einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Diese Voraussetzungen sind in der Anlage gegeben.

Durch die Anlage werden erhebliche Mengen nicht überwachungsbedürftige, überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle gesammelt, behandelt, gelagert und entsorgt.

Hinsichtlich unterschiedlicher Herkunft und Beschaffenheit sind die weiteren Maßnahmen - Probenahme, Festlegung der Entsorgungs- und Verwertungswege-, zu bestimmen.

Die in der Anlage ankommenden Holzabfälle müssen nach ihrer Behandlung mit Holzschutzmitteln eingeschätzt werden und eingeteilt werden in nicht überwachungsbedürftige (unbehandelte), überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Holzabfälle. Für den weiteren Entsorgungsweg sind durch diese Einteilungen für die sortierten und einzeln gelagerten Holzabfälle Nachweisverfahren erforderlich.

Die in der Anlage behandelten Abfälle sind auf Grund ihrer Beschaffenheit, der möglichen Vermischung und des nicht vordergründig ersichtlichen Schadstoffpotentials geeignet, Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen.

Deshalb sind die in § 55 KrW-/AbfG benannten Aufgaben des Abfallbeauftragten für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb unverzichtbar.

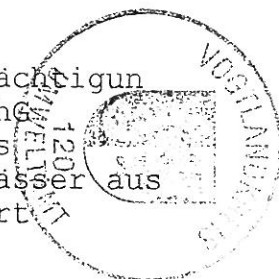
Ein Betriebsbeauftragter für Abfall verfügt über die Kenntnis der Entsorgungswege, der Nachweispflichten und der gesetzlichen Regelungen und überwacht in der Firma den Prozess der Entsorgung.

Die genannten Forderungen entsprechen dem Stand der Technik und dienen der Vorsorge vor negativen Einwirkungen auf die genannten Schutzgüter und sind somit vom Betreiber einer solchen Anlage zu verlangen.

Über die Daten der Nr. 5.4.3.1, Buchstaben b, c, e und f TA Abfall ist vom Anlagenbetreiber eine Jahresübersicht zu erstellen. Da für sind die Vorgaben der Nr. 5.4.4.2. TA Abfall einzuhalten.

In unmittelbarer südwestlicher Nachbarschaft befindet sich das einstweilig sichergestellte Flächennaturdenkmal „Lehmgrube Siebenhitz“ gemäß § 21 SächsNatSchG in Verbindung mit § 52 SächsNatSchG, welches auch als besonders geschütztes Biotop „Sumpfwald/Feuchtgebüsch“ gemäß § 26 SächsNatSchG den Schutzbestimmungen unterliegt.

Das Einbringen von Stoffen, welche geeignet sind, Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG verboten. Dem südlich abgrenzenden Entwässerungsgraben des Betriebsgeländes können zur Zeit ungehindert Oberflächenwässer aus den Lagerplätzen und abgspültes Shreddermaterial zugeführt



werden. Der Graben entwässert direkt in das Feuchtgebiet und kann bei Starkniederschlägen nährstoffangereichertes Material und Oberflächenwasser in das Biotop eintragen.

Mit der Bepflanzung der Stellwandhinterfüllung wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht. Die visuelle Einwirkung auf das Landschaftsbild vom markanten Höhenrücken „Bezelberg“ ist durch die Pflanzmaßnahmen in ihrem störenden Eindruck zu minimieren (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzausgleichsverordnung).

Hierzu sollten folgende geeignete Arten gepflanzt werden.

Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
Salweide	- Salix caprea
Gewöhnliche Traubenkirsche	- Prunus padus
Esche	- Fraxinus excelsior
Eberesche	- Sorbus acuparia
Traubenholunder	- Sambucus racemosa

Die wesentliche Änderung von Grundflächen, welche gemäß § 8 SächsNatschG als Eingriff in den Naturhaushalt, hier insbesondere als Unterbrechung der ökologischen Wirksamkeit zu werten ist, ist durch wirksame Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (§ 9 Abs. 2 SächsNatschG). Die Hinterpflanzung der bereits vorhandenen Stellwände und Wälle ist geeignet, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu kompensieren.

Die Holzshredderanlage besitzt ein Gefährdungspotential der Stufe A gemäß § 6 SächsVawS. Sie ist damit gemäß § 13 Abs. 1 SächsVawS einfacher oder herkömmlicher Art und bedarf somit nach § 19 h Abs. 1 WHG keiner wasserrechtlichen Eignungsfeststellung.

Die materiellen Anforderungen der SächsVawS sind jedoch einzuhalten.

Die Anforderung an die Abdichtung von Bodenflächen, an das Rückhaltevermögen und an infrastrukturelle Maßnahmen ergeben sich nach Pkt. 2 Tab. c des Anhangs zu § 4 Abs. 1 SächsVawS.

Die arbeitsschutzrechtlichen Forderungen begründen sich in den Bestimmungen der §§ 41 und 42 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Bestimmungen der DIN 31001, der ZH 1/493 für Shredderanlagen, der Maschinenrichtlinie 89/392/EWG, der VBG 100 „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung“.



III.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 1 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Kostenschuldner ist der Adressat § 2 Abs.1 S.1 SächsVwKG. Die Gebührenfestsetzung ist begründet i.S.d. § 6 Abs.1 S.1, Abs. 3 SächsVwKG i.V.m. der lfd. Nr. 55 der Tarifstelle 1.2 i.V.m. 1.1.1 und 17.4.1.4 des Zweiten Kostenverzeichnisses (2. SächsKVZ vom 4.März 1997). Die Erhebung von Auslagen erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 SächsVwKG.

Unter Zugrundelegung der Aktenlage entspricht die Gebühr dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung des Gegenstandes für die Beteiligten
Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist mit beiliegenden Überweisungsformular unter Angabe der Block-Blatt-Nummer zu überweisen.

Hinweise

1. Der Anlagenbetreiber hat eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang 1 der 11. BImSchV entspricht.
2. Bei Inkrafttreten einheitlicher Regelungen zu Grenz- und Orientierungswerten hinsichtlich der Einteilung von Holzabfällen muß dem Anlagenbetreiber diese unter Vorbehalt nachträglich beauftragt werden.
3. Das Vorhaben ist nach § 33 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.
4. Eine Beurteilung von Holzabfällen (Alt- und Abbruchholz) sollte bereits am Anfallort (vor Beginn der Abrißarbeiten) erfolgen, ebenso eine Vorsortierung der Abfälle (nach Abrißarbeiten).
5. Wir empfehlen, bei der Eingangskontrolle die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Holzforschung e.V., Punkt 8.3 - Qualitativer Nachweis (siehe Anlage 1) für alle angelieferten Hölzer hinzuzuziehen.
6. Die in den Antragsunterlagen verwendeten Grenzwerte wurden nicht vom RPC festgelegt, sondern basieren auf einem Erlaß des SMU.



7. Gemäß § 19 KrW-/AbfG haben Erzeuger, bei denen mehr als insgesamt 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen, Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen.

Nach § 20 Abs. 1 KrW-/AbfG haben Verpflichtete i.S.v. § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmalig zum 1. April 1998 Abfallbilanzen zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) vom 20.12.1996 ist das RP Chemnitz die dafür zuständige Behörde.

8. Evtl. erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Altlastenerkundung dürfen durch den Anlagenbetrieb nicht behindert werden.
9. Sollten im Zuge der Vorhabensrealisierung bzw. bei Betrieb der Anlage organoleptische Veränderungen im Boden oder Abfall bemerkt werden, so ist das Landratsamt davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
10. Errichtung und Betrieb der Anlage haben so zu erfolgen, daß nachteilige Veränderungen der Bodenbeschaffenheit vermieden werden.
11. Die beabsichtigte Betriebseinstellung ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 2 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
12. Die o.g. Hinweise sind nicht abschließend. Alle weiteren öffentlich rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
13. Ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, auf denen nicht nur vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind entsprechend §§ 41 und 42 Arbeitstättenverordnung einzurichten.



Abschnitt F

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 96, 08523 Plauen, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruch zu erlassen hat, gewahrt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.



Wallner
Sachgebietsleiterin
Immissionsschutz

Kamutele; 8.10.98

Verteiler:

StUFA Plauen
z.Hd. Herrn Thieme
Bahnhofstr. 46-48
08507 Plauen

Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
Lothar-Streit-Str. 24
08056 Zwickau

Gemeindeverwaltung Neustadt
Oelsnitzer Str. 40
08233 Neustadt

LRA/SG Abfall
Frau Espig
Stephanstr. 9
- im Haus -

Bauamt
Frau Zobel
- im Haus -